

prinzip oder das qualifizierte oder nichtqualifizierte Mehrheitsprinzip mit und ohne Stimmwägung zur Anwendung.⁹⁶

Seit der Luxemburger Vereinbarung von 1966⁹⁷ hat sich eingebürgert, daß in Fällen, wo sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiele stehen, die Erörterungen solange fortgesetzt werden, bis ein einstimmiges Einvernehmen erzielt werden kann.

— *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft*

Die Kommission⁹⁸ besteht aus dreizehn Mitgliedern, wobei die größeren Staaten (BRD, Frankreich, Großbritannien und Italien) je zwei und die kleineren je einen Kommissar stellen. Im Gegensatz zum Rat ist die Kommission ein unabhängiges Organ.⁹⁹ Da die Auswahl der Kandidaten¹⁰⁰ wie auch die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten¹⁰¹ jedoch den nationalen Regierungen obliegen, ist auch in dieser Hinsicht die Berücksichtigung nationaler Interessen sichergestellt.

Alle Beschlüsse der Kommission werden mit absoluter Mehrheit gefaßt.¹⁰² Eine Stimmwägung findet nicht statt. Je wichtiger ein Beschluß ist, um so schwächer ist der Einfluß der Kommission. Ihre Hauptaufgaben liegen im Bereich von Rechtssetzung, Vollzug und Initiative.

Es obliegt in erster Linie diesem Gemeinschaftsorgan, die gemeinschaftlichen Belange zu wahren. Deren Berücksichtigung wird dadurch gesichert, daß die Kommission aufgrund des EGKSV ein unbedingtes Mitentscheidungsrecht hat und ihr im Rahmen der Römerverträge entweder ein auflösend bedingtes Mitentscheidungsrecht oder zumindest ein Initiativrecht zukommt.¹⁰³ Das hat zur Folge, daß der Rat in den meisten Fällen nicht aus eigener Initiative, sondern erst nach der Stellungnahme der Kommission tätig werden kann.

⁹⁶ Vgl. zur Willensbildung in der EG besonders Riklin (Anm. 16), S. 262 ff.

⁹⁷ Vgl. Vereinbarung der sechs Mitgliedstaaten der EWG vom 29. Januar 1966, Text in: EA, 21. Jg. (1966), S. D 85 f.

⁹⁸ Art. 8 ff. EGKSV; Art. 155 ff. EWGV; Art. 124 ff. EAGV.

⁹⁹ Art. 10 Abs. 2 FusV 1965.

¹⁰⁰ Art. 11 Abs. 1 FusV 1965.

¹⁰¹ Art. 14 Abs. 1 FusV 1965.

¹⁰² Art. 17 Abs. 1 FusV 1965.

¹⁰³ Ein auflösend bedingtes Mitentscheidungsrecht kommt der Kommission dann zu, wenn die Änderung eines Kommissionsvorschlages einen einstimmigen Ratsbeschluß erfordert, ein Zustimmungsbeschluß jedoch durch Mehrheitsentscheid möglich ist; ein bloßes Initiativrecht hat die Kommission, wenn Zustimmungs- und Änderungsbeschluß gleiche Mehrheitsverhältnisse im Rat erfordern. Vgl. Riklin (Anm. 16), S. 259.